Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Änderung vom 24. März 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 29. Mai 1997¹,

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Januar 1999²,

beschliesst:

T

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³ wird wie folgt geändert:

Ingress

..

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung⁴,

. . .

Art. 10a Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin. Dieser oder diese informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit. Er oder sie koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Art. 34 Information

- ¹ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehren zur Information der Öffentlichkeit.
- ² Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.
- BBI 1997 III 1568
- 2 BBl 1999 2538
- 3 SR 172.010
- Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

2166 2000-0740

Art. 54 Abs. 1 und 3

- ¹ Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- ³ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.

П

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 24. März 2000 Ständerat, 24. März 2000

Der Präsident: Seiler Der Präsident: Schmid Carlo

Der Protokollführer: Anliker Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 11. April 2000⁵ Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juli 2000

10898

5 BBI **2000** 2166